

Wahl

**der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der
Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich**

Auflegung der Wählerverzeichnisse

Für die Durchführung der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer werden die angelegten Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auflegungsort: Rathaus Marchegg (Bürgerservice) 2293 Marchegg, Hauptplatz 30
(in einem allgemein zugänglichen Amtsraum)

Zeit: Montag, 10. Februar 2014 bis einschließlich Freitag, 14. Februar 2014

Uhrzeit: von08,00..... Uhr bis12,00..... Uhr

Frist für Berichtigungsanträge: von 10. Februar 2014 bis 24. Februar 2014

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Jeder Kammerzugehörige kann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis einbringen (Antragsteller).

Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

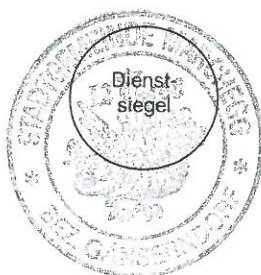
Die Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf der Frist für Berichtigungsanträge bei der Gemeindewahlbehörde einlangen; andernfalls finden sie keine Berücksichtigung.

Die Berichtigungsanträge sind zu begründen und für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, sind von der Gemeindewahlbehörde entgegen zu nehmen.

Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Dies wird gemäß § 18 Abs. 2 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005-8, kundgemacht.

.....Marchegg....., am ...03. Februar 2014.....



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 03.02.2014

Abgenommen am: